

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

## Fachbereich Umweltschutz

Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u. Do. 8.00 - 18.00

einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Herr Küspert

Zimmer-Nr. 0G.235
Durchwahl 77367
Telefax 11367

martin.kuespert@LRA-starnberg.de

Starnberg 18.02.2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben 502.6-PG-Weß

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Weßling hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung für einen Gewässerausbau des Weßlinger Sees nördlich und südlich des Kiosks "Wasserberghäusl" im Gemeindegebiet Weßling beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Durch Wellenschlag und Hochwasserauswirkung eingebrochenes Ufer soll auf einer Länge von ca. 230 Metern naturnah saniert werden.

Im Bereich der Badestelle soll das Ufer so gestaltet werden, dass die Abbruchkante ausgeglichen wird. Dazu wird das Gelände zwischen Abbruchkante und Seeufer mit ungebrochenem Material angeböscht. An insgesamt 7 Stellen werden am Ufer des Weßlinger Sees eine Treppe mit 3 Stufen und Handlauf und sechs zweistufige Treppen mit einer Breite von 1,0 -1,5 Meter und Meter und einer Höhe von 0,3 - 0,5 Meter erstellt. Die Fugen der Steinquader werden mit Mörtel verfüllt. Die Treppenstufen bestehen aus gebrochenen Granitsteinquadern, welche auf einem Schroppenbett verlegt werden. Die bestehenden lückig bewachsenen Uferabschnitte werden mit Neupflanzungen und Umpflanzungen verdichtet. Die Liegewiese wird mit trittfesten Schotterrasen ausgebessert.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen für Boden, Vegetation und Fauna zu

erwarten sind. Durch die Ausweitung des Uferbewuchses ergibt sich eher eine Verbesserung der Bestandssituation. Auch werden durch die Schaffung dezidierter Einstiegsstellen (Steintreppen) für Badende die bewachsenen Uferabschnitte langfristig vor dem Durchsteigen und subsequenten Beschädigung durch Badende geschützt.

Zusammenfassend sind, unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Plangenehmigungsbescheid vom 18.02.2025, für Boden, Vegetation und Fauna keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Hausadresse:

Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-11292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Star

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg. IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47

BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06 BIC: GENODEF1STH

So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln: S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Küspert

veröffentlicht im UVP-Portal am 18.02.2025